

§ 1811 BGB

(1) Der Minderjährige erhält einen Zuwendungspfleger, wenn

1. der Minderjährige von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden [Vermögen](#) erwirbt und
2. der Erblasser durch letztwillige [Verfügung](#), der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das [Vermögen](#) nicht verwalten sollen.

(2) Der Erblasser kann durch letztwillige [Verfügung](#), der Zuwendende bei der Zuwendung

1. einen Zuwendungspfleger benennen,
2. den Zuwendungspfleger von den Beschränkungen gemäß den §§ [1843 BGB](#), [1845 BGB](#), [1846 BGB](#), [1848 BGB](#), [1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 BGB](#) sowie § [1865 BGB](#) befreien.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt § [1783 BGB](#) entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt § [1859 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB](#) entsprechend.

(3) Das Familiengericht hat die Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 aufzuheben, wenn sie das [Vermögen](#) des Pfleglings erheblich gefährden. Solange der Zuwendende lebt, ist zu einer Abweichung der von ihm erteilten Befreiungen seine Zustimmung [erforderlich](#) und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder ist sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt, so hat das Familiengericht unter Beachtung der Voraussetzung des Satzes 1 die Zustimmung zu ersetzen.

(4) Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Zuwendungspflegers nach seinen für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte. § [1881 BGB](#) gilt entsprechend.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1811 BGB](#) Andere Anlegung

Das Familiengericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in § [1807 BGB](#) vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.